

(Bitte unbedingt sorgfältig lesen)

FÖRDERREGELN

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Über die Bewilligung der Förderung entscheidet der Vorstand der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel der Stiftung besteht nicht.
- 1.2. Vorhaben, die bereits begonnen wurden, die zum Beispiel in der Öffentlichkeit angekündigt sind oder deren Beginn vor der Entscheidung des Vorstandes der Stiftung liegt, werden nicht bezuschusst.
- 1.3. Auf allen Werbeträgern, die das Vorhaben betreffen (Einladungen, Flyer, Plakate, Dokumentationen etc.) ist unter Verwendung des Stiftungslogos auf die Förderung durch die Stiftung Kulturregion Hannover hinzuweisen. Einladungen und Ankündigungen zum Vorhaben sind unaufgefordert und frühzeitig zuzusenden.
- 1.4. Infrastrukturkosten des Antragstellers (Betriebskosten) sowie Kosten für die Anschaffung von Gegenständen, die der Infrastruktur dienen, werden grundsätzlich nicht gefördert.
- 1.5. Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass das geförderte Projekt von der Stiftung Kulturregion Hannover öffentlich und ohne gesondertes Entgelt dargestellt werden darf.

2. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

- 2.1. Die Zuwendung darf nur zur Finanzierung des im Bewilligungsschreiben genannten Projektes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.2. Alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen sind zur Deckung der Ausgaben einzusetzen.
- 2.3. Der mit dem Antrag vorgelegte und im Bewilligungsschreiben bestätigte Finanzplan ist verbindlich hinsichtlich der Gesamteinnahmen und -ausgaben. Die einzelnen Ausgabe-Positionen dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Positionen ausgeglichen werden kann.
- 2.4. Zuwendungen werden in der Form einer Festbetragsfinanzierung (Zuschuss) oder einer Fehlbetragsfinanzierung mit nachträglicher Auszahlung (Ausfallbürgschaft) gewährt. Die Auszahlung des Betrages erfolgt:
 - 2.4.1. ... bei Festbetragsfinanzierung auf schriftliche Anforderung hin, frühestens jedoch zwei Monate vor Projektbeginn.
 - 2.4.2. ... bei Fehlbetragsfinanzierung nach Vorlage des Verwendungsnachweises und des Abschlussberichtes für das Förderprojekt. Der Verwendungsnachweis hat neben dem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) sowie die Verträge über die Vergabe von Aufträgen/Künstlerengagements zu enthalten.
Eine Vorab-Auszahlung von bis zu 50% des gewährten Förderbetrages ist auf schriftliche Anforderung hin möglich, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 2.5. Die Bewilligung der Zuwendung kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

3. Nachträgliche Änderung der Finanzplanung

- 3.1. Der im Finanzplan veranschlagte Eigenanteil (Mittel aus z.B. Mitgliedsbeiträgen, nicht zweckgebundene Spenden, Rücklagen) ist in vollem Umfang einzubringen.

3.2. Verringern sich nach der Antragstellung die in dem Finanzplan veranschlagten Gesamtausgaben oder erhöhen sich die Einnahmen, so wird die Zuwendung bei der Fehlbedarfsfinanzierung um den entsprechenden prozentualen Anteil reduziert. Dies gilt nicht bei Einsparungen, die auf den Ausfall von eingeplanten Einnahmen reagieren, und bei Mehreinnahmen, die in der Folge von Ausgabensteigerungen eingeworben werden.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat die Stiftung Kulturregion Hannover unverzüglich zu informieren, wenn ...

- 4.1. ... er für dasselbe Projekt Zuwendungen von Förderern erhält, die im Antrag noch nicht aufgeführt sind.
- 4.2. ... sich die Gesamtausgaben oder -einnahmen um mehr als 20% gegenüber dem Plan erhöhen oder verringern.
- 4.3. ... das Projekt nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen werden kann.
- 4.4. ... sich sonstige wesentliche Teile der Projektplanung oder für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern.

5. Nachweis der Zuwendung

5.1. Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens drei Monate nach Projektabschluss unaufgefordert nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

5.2. Der Verwendungsnachweis enthält:

- eine Übersicht der Projekteinnahmen und -ausgaben in der Gliederung des bewilligten Finanzplanes; sollte der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt sein, sind nur die Nettopreise anzugeben.
- Angaben zu den erhobenen Eintritts- und Verkaufspreisen
- ein Belegexemplar der begleitenden Werbeträger und Publikationen (z.B. Programmheft, Flyer, Katalog, Plakat, Dokumentation)
- Kopien von Presseberichten und Rezensionen
- ggf. eine CD mit Fotos (jpg-Format, 300 dpi) für eine rechtfreie Nutzung der Projektbilder durch die Stiftung für eigene Zwecke
- Angaben über die Zahl der Besucher
- Angaben, ob und in welchem Umfang die mit dem Projekt angestrebten und im Antrag dargelegten Ziele erreicht wurden

5.3. Werden im Finanzplan den Projektausgaben auch Gemeinkosten des Trägers zugeordnet, so ist für eine Einzelerfassung des entsprechenden Sach- und Personalaufwandes zu sorgen oder der Berechnungsmodus dazulegen.

6. Prüfung der Verwendung

Die Stiftung Kulturregion Hannover ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1. Die Zuwendung ist ganz bzw. teilweise zu erstatten, wenn eine Bewilligung von Fördermitteln unwirksam, mit Rückwirkung zurückgenommen oder zumindest teilweise widerrufen wird.

7.2. Pkt. 7.1. gilt insbesondere dann, wenn ...

7.2.1. ... eine der hier oder im Bewilligungsschreiben angeführten Regelungen nicht beachtet wurde.

7.2.2. ... die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

7.2.3. ... die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

7.3. Ein rückwirkender Widerruf kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger...

7.3.1. ... die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für die fällige Zahlung verwendet hat oder

7.3.2. ... Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis und Abschlussbericht nicht rechtzeitig vorlegt.

7.4. Der Erstattungsanspruch ist mit 3% über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Stiftung Kulturregion Hannover
Anja Römisch (Geschäftsführung)
Tel: 0511/3000-2050
Fax:0511/3000-95-2050
anja.roemisch@stiftung-kulturregion.de